

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 02.02.2015	Drucksachen-Nr. 2015/020
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	09.03.2015

Tagesordnungspunkt 2

**Tätigkeitsausschluss für einschlägig vorbestrafte Personen nach § 72 a SGB VIII -
Führungszeugnisse gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII;
Abschluss von Vereinbarungen**

Beschlussvorschlag

Der Kreisjugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit den Trägern der freien Jugendhilfe zum Tätigkeitsausschluss von einschlägig vorbestraften Personen gemäß § 72a SGB VIII zu.

Sachverhalt

Am 01. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat in der Vergangenheit mehrfach darüber und über die Konsequenzen für die Praxis bzw. die Umsetzung im Landkreis Konstanz berichtet (z.B. Beratungsanspruch für Lehrer, Ärzte, Therapeuten in Kinderschutzfällen, Frühe Hilfen, Familienhebammen etc.).

Ein bisher weniger beachteter Regelungsbereich betrifft den Ausschluss von einschlägig nach §72a SGB VIII vorbestraften Personen im Rahmen der Tätigkeiten der Kinder und Jugendhilfe. Dieser Tätigkeitsausschluss soll durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz sichergestellt werden.

Ein erweitertes Führungszeugnis kann dann auf Antrag einer Person ausgestellt werden, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe benötigt wird. Ausstellende Behörde ist das Bundesamt für Justiz.

Das Führungszeugnis ist durch die betroffene Person persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der örtlichen Meldebehörde oder über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz zu beantragen. In das erweiterte Führungszeugnis werden auch Eintragungen aufgenommen, die nicht im normalen Führungszeugnis stehen, weil z. B. nicht mehr als 90 Tagessätze Geldstrafe oder weniger als drei Monate Haft ausgeurteilt wurden.

Gemäß § 72a SGB VIII ist ein erweitertes Führungszeugnis dann vorzulegen, wenn ehrenamtlich Tätige im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und diese Tätigkeiten aufgrund von Art, Intensität und Dauer eine Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich machen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat in Vereinbarungen sicher zu stellen, dass die Träger der freien Jugendhilfe für diesen Tätigkeitsausschluss Sorge tragen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat im Rahmen der Vereinbarungen gemäß § 8a SGB VIII mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Kommunen, welche Kindertageseinrichtungen betreiben und offene Jugend(sozial)arbeit anbieten, die Bestimmungen gemäß §72a bereits mit aufgenommen. Aus dem Bundeskinderschutzgesetz erwächst nun der Auftrag, mit sämtlichen Trägern der freien Jugendhilfe, die mit Ehrenamtlichen arbeiten, entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

Da der Gesetzgeber auf eine eindeutige Definition für „Träger der freien Jugendhilfe“ verzichtet hat, müssen sämtliche Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen, die entsprechend des §11 SGB VIII Jugendarbeit in Form von

- außerschulischer Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogener Jugendarbeit
- internationaler Jugendarbeit
- Kinder- und Jugenderholung
- Jugendberatung

Anbieten, zu den Trägern der freien Jugendhilfe gezählt werden.

Um Klarheit über die Frage zu erlangen, mit wem im Endeffekt eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen ist, hat der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein Gutachten in Auftrag gegeben und dieses dem Landkreistag zur Verfügung gestellt.

Entsprechend den Empfehlungen lässt sich die Verpflichtung zum Abschluss von Vereinbarungen nicht auf Leistungen und Angebote der Jugendhilfe reduzieren, die von der öffentlichen Hand gefördert werden.

Unter Federführung des Landesjugendamtes wurde mit baden-württembergischen Jugendämtern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Städtetags, Landkreistags und Gemeinde-

tags Baden-Württemberg, mit Vertreterinnen und Vertretern der freien Wohlfahrtspflege, des Landesjugendrings Baden-Württemberg, der Landesarbeitsgemeinschaft Offene Jugendbildung Baden-Württemberg (LAGO) und des Landessportverbands Baden-Württemberg eine Empfehlung zur Umsetzung des § 72a erarbeitet.

Diese Empfehlung enthält eine Mustervereinbarung, sowie verschiedene weitere Arbeitsmaterialien (s. Anlagen). Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat sich bei der Ausarbeitung der Vereinbarung – ebenso wie das Stadtjugendamt Konstanz – im Wesentlichen an den Empfehlungen der Arbeitsgruppe orientiert.

Der Vereinbarungsentwurf wurde im Vorfeld mit dem Kreisjugendring rückgekoppelt. Einige Anregungen des KJR wurden zusätzlich zu den Landesempfehlungen in die Vereinbarung mit aufgenommen, ebenso wie eine niederschwellige, unverbindliche Beratung durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie, um den verantwortlichen Personen in der Jugendarbeit in vermeintlichen Kinderschutzfällen Handlungssicherheit zu bieten.

Aktuell läuft eine Befragung bei sämtlichen Städten und Gemeinden im Landkreis, um einen Überblick über die Anbieter von Jugendarbeit zu erhalten.

Nach der Information und Beschlussfassung durch den Kreisjugendhilfeausschuss, sollen sämtliche Träger von Jugendarbeit angeschrieben, informiert und um den Abschluss der Vereinbarung gebeten werden. Die Arbeitshilfen, sowie ein extra konzipiertes Merkblatt sollen den Vereinen zur Verfügung gestellt und auf der Homepage des Kreisjugendamtes und der Jugendagentur des Landkreises eingestellt werden. Parallel hierzu sind Informationsveranstaltungen geplant.

In einer aktuellen Pressemeldung des deutschen Bundestages vom 6. Februar 2015 heißt es, dass das erweiterte Führungszeugnis perspektivisch durch eine vereinfachte bereichsspezifische Auskunft des Bundeszentralregisters ersetzt werden soll. Dafür hat sich eine Expertenkommission im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ausgesprochen. Grund hierfür seien datenschutzrechtliche Bedenken, der hohe Kosten- und Verwaltungsaufwand und die Verunsicherung bei Vereinsmitarbeiter/innen, die sich oftmals einem Generalverdacht ausgesetzt fühlten. Ob und wann sich diese Empfehlung allerdings in einer neuen gesetzlichen Regelung niederschlägt, ist aktuell nicht abzuschätzen.

Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein weiterer Schritt im gesamten Kinderschutzkonzept im Landkreis Konstanz, kann jedoch nur ein Teil eines Präventionskonzeptes innerhalb der Vereinsjugendarbeit sein. Die meisten Dachverbände von Vereinen bieten ihren Mitgliedern bereits Präventionskonzepte an. Teil eines Schutzkonzeptes ist ebenfalls die Verpflichtungserklärung (Anlage 2b) des Landesjugendrings. Dieses gilt es umzusetzen. Darüber hinaus wird das Amt für Kinder, Jugend und Familie auf Wunsch Fortbildungsveranstaltungen zum Thema für Vereinsvertreter anbieten.

Finanzielle Auswirkungen

Die erweiterten Führungszeugnisse werden für oben beschriebene Angelegenheiten gebührenfrei ausgestellt.

Anlagen

- Anlage 1: Vereinbarungsvorschlag
- Anlage 2a: Selbstverpflichtungserklärung
- Anlage 2b: Verpflichtungserklärung Handeln
- Anlage 3: Prüfschema
- Anlage 4a: Merkblatt Gebührenerhebung
- Anlage 4b: Bescheinigung Gebührenbefreiung
- Anlage 5: Dokumentationsblatt für Träger

